

Satzung

Förderverein Oberschule Schwaförden mit Außenstelle Ehrenburg

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1. Name

Der Verein führt den Namen

**„Förderverein der Oberschule Schwaförden
mit Außenstelle Ehrenburg“.**

1.2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Schwaförden.

1.3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (jeweils vom 01.08.-31.07.).

1.4.

Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

2.1. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die materielle und ideelle Unterstützung der Oberschule Schwaförden mit Außenstelle Ehrenburg als gemeinnütziger Zweck im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnungen in der jeweiligen gültigen Fassung.

Der Verein macht sich die Aufgabe, die Oberschule Schwaförden mit Außenstelle Ehrenburg in der Erziehungs- und Bildungsarbeit ideell und materiell zu unterstützen.

2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. die Förderung des Zusammenhalts und des Gemeinschaftsbewusstseins in der Oberschule und unter den Eltern,
- b. die ideelle Unterstützung der Oberschule in ihren Angelegenheiten,
- c. die Beschaffung von Mitteln zur finanziellen Unterstützung der Oberschule, soweit dafür nicht der Schulträger aufzukommen hat.

2.3. Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4. Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5. Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (des Vereins) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6.

Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

3.1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

3.2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Ausschließung wird durch den Vorstand ausgesprochen und dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Anträge sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

5.2. Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Der Mindestbeitrag beträgt zum Zeitpunkt der Gründung des Vereins jährlich mindestens 12 Euro. Der Jahresbeitrag wird am 15. Oktober des jeweiligen Schuljahres eingezogen.

§ 6 - Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 7 - Mitgliederversammlung

7.1. Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch die Satzung dem Vorstand zugewiesen sind.

7.2. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich fordern.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einbehaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung soll innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres stattfinden.

7.3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

7.4. Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

7.5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt.

§ 8 - Vorstand

8.1. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden;
- b) stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) Schriftführer;
- d) Schatzmeister.

8.2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt.

8.3. Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

8.4. Auslagen und Aufwendungen zum Zwecke der Durchführung von Vereinsangelegenheiten werden ersetzt, wenn der Vorstand vorher den notwendigen Auslagen zugestimmt hat.

8.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der 1. Vorsitzende einberuft. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8.6. Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben :

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9 - Rechnungsprüfer

Es sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Diese haben die Aufgabe, die Kas- senführung, die Rechnungslegung und die satzungsgemäße Mittelverwen- dung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstat- ten.

§ 10 - Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder be- schlossen werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung muss die vorgeschlagene Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt enthalten sein.

§ 11 - Auflösung

11.1. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwe- senden Mitglieder beschlossen werden.

11.2. Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Diepholz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, insbesondere erzieherische Zwecke für die Oberschule Schwaförden mit Außenstelle Ehrenburg zu verwenden hat.

11.3. Liquidation

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.